



MEDIENINFORMATION

Lockerungen im Takeaway-Bereich von Skigebieten

Um den Personenfluss rund um den Takeaway-Bereich zu verbessern, sind in Skigebieten im Kanton Nidwalden ab dem 6. Februar Sitzgelegenheiten auf Terrassen im Aussenbereich erlaubt. Die Schutzmaske darf erst am Platz abgezogen werden. Zwischen den Tischen ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Die Skigebiete dürfen im Kanton Nidwalden seit dem 30. Dezember 2020 offen haben, sofern eine kantonale Bewilligung vorliegt, die an ein funktionierendes Covid-19-Schutzkonzept und weitere Auflagen geknüpft ist. So sind unter anderem je nach Grösse des Skigebietes zusammen mit den Betreibern tägliche Kapazitätsbegrenzungen festgelegt worden. «Die epidemiologische Lage hat sich zuletzt stabilisiert. Die Fallzahlen und der Reproduktionswert sinken tendenziell. Auch hat sich gezeigt, dass der Betrieb in den Skigebieten nicht zu einer erhöhten Belastung für das Kantonsspital Nidwalden führt», erklärt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliger. Zudem werden die Schutzkonzepte in den Skigebieten grösstenteils gut umgesetzt.

Wie andernorts können auch Gastronomiebetriebe in Skigebieten ein Takeaway-Angebot aufrechterhalten. Bisher dürfen den Gästen keine unmittelbaren Sitzgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Ebenso ist der Ausschank von Alkohol verboten. Per morgen Samstag, 6. Februar 2021, werden die Bedingungen für den Takeaway-Betrieb in Skigebieten gelockert. So sind Sitzgelegenheiten an Tischen auf den Terrassen im Aussenbereich gestattet, wobei maximal 4 Personen an einem Tisch sitzen dürfen und die Tische zudem einen Abstand von mindestens 2 Metern aufweisen müssen. An langen Tischen dürfen mehrere Gruppen zu maximal 4 Personen sitzen, sofern zwischen den Gruppen der Abstand von 2 Metern eingehalten werden kann. Die Maske darf erst abgezogen werden, nachdem am Tisch Platz genommen wurde. Die Gäste sind gebeten, den Sitzplatz nach der Konsumation zügig wieder zu verlassen.

Die Verantwortlichen des Takeaways haben so viele Personen wie notwendig abzustellen, um die Einhaltung der Vorgaben zu kontrollieren und durchzusetzen. «Zu den Essenszeiten sind Ansammlungen kaum zu vermeiden. Wir erhoffen uns, dass

mit Sitzgelegenheiten draussen die Abstände zwischen Personengruppen besser eingehalten werden. Zusätzlich gehen wir davon aus, dass dadurch rund um den Takeaway-Bereich weniger Abfall liegen bleibt», hält Michèle Blöchli fest. Auch der Ausschank von Alkohol ist ab dem 6. Februar 2021 wieder erlaubt. Innenbereiche von Gastronomiebetrieben dürfen zum Aufwärmen oder zur Benutzung von Toiletten weiterhin geöffnet sein, nicht aber zur Konsumation von Speisen und Getränken. Es gilt eine Maskenpflicht.

Bisherige Betriebsbewilligungen behalten auch mit den geänderten Rahmenbedingungen im Takeaway-Bereich ihre Gültigkeit. Die Bewilligungen sind weiterhin unbefristet. Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchli: «Sollte sich die epidemiologische Lage wieder verschlechtern oder der Kanton Verstösse gegen das Schutzkonzept und die geltenden Auflagen in den Skigebieten feststellen, kann eine Bewilligung jederzeit widerrufen werden.»

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchli, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am Freitag, 5. Februar, von 11.00 bis 12.00 Uhr.

Stans, 5. Februar 2021